

# RS Vwgh 1999/2/22 96/17/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1999

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §97 Abs1 Z6;

BWG 1993 §97 Abs1;

KWG 1979 §14 Abs14;

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 14 Abs 14 KWG sah noch einen Rahmen (Zinsen bis zu 5 %) vor. Der Umstand, dass der Gesetzgeber des BWG 1993 dem nicht folgte, sondern einen starren Prozentsatz (2 vH) vorsah, legt den Schluss nahe, dass der Gesetzgeber des BWG 1993 eben insoweit vom Vorbild des KWG abgehen wollte. Der Zinssatz des BWG 1993 ist daher nicht als Höchstausmaß zu lesen. Für diese Überlegung spricht der Umstand, dass auch die anderen im § 97 Abs 1 BWG 1993 angeführten durchaus unterschiedlichen Zinssätze als starre Zinssätze formuliert sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170006.X04

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)